Preußische Gesetzsammlung

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 5. September 1925	Nr. 25

(Nr. 13002.) Verordnung zur Änderung des Preußischen Gerichtskostengesetzes. Vom 31. August 1925.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel 1.

Das Preußische Gerichtskostengesetz vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. 1922 S. 363, 1923 S. 107) wird wie folgt geändert:

Im § 7 Abs. 1 wird als Nr. 7 folgende neue Vorschrift eingestellt:

7 Eintragungen im Grundbuche, wenn sie betreffen:

a) die Eintragung des gesetzlichen Aufwertungsbetrags von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten;

b) die Wiedereintragung gelöschter Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten in Höhe des gesetzlichen Aufwertungsbetrags;

c) die Eintragung der Befugnis des Eigentümers, an der vorbehaltenen Stelle eine Hypothek oder Grundschuld eintragen zu lassen, und die Eintragung des Verzichts auf diese Befugnis (§ 7 Abs. 3 und 5 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 117 —).

Das gleiche gilt für die entsprechenden Eintragungen im Bahngrundbuch und im Schiffsregister.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Für den Justizminister und den Finanzminister: Schreiber.

(Nr. 13003.) Verordnung über die Wiederinkraftsetzung der §§ 16 und 17 des Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 22. April 1924 (Gesetzsamml. S. 219). Vom 31. August 1925.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Einziger Artikel.

Die Verordnung zur Änderung des Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetzes vom 22. April 1924 (Gesetzsamml. S. 219) wird für die Zeit vom 1. April 1925 bis zum 31. März 1926 wieder in Kraft gesetzt.

Berlin, den 31. August 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schreiber, zugleich für den Finanzminister.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 19. September 1925.)

(Nr. 13004.) Bekanntmachung über den Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung. Vom 29. August 1925.

Vom 1. Oktober 1925 ab beträgt der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung vierteljährlich 1,10 Reichsmark.

Berlin, den 29. August 1925.

Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten:

Severing.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsamlung veröffentlichte Rechtsverordnungen.

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —.)

1. Im Ministerialblatt der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Nr. 29 vom 18. Juli 1925 S. 326 ist eine vom Preußischen Staatsministerium erlassene Verordnung vom 29. Juni 1925 über die Verlängerung der Wahlzeit für die Tierärztekammern verkündet, die am 19. Juli 1925 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 25. August 1925.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

---

2. Im Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege sind verkündet worden:

a) in Nr. 1 vom 3. Januar 1925 S. 9 die Gemeinschaftliche Verfügung des Preußischen Justizministers und des Preußischen Ministers des Innern vom 20. Dezember 1924 zur Ausführung der Schiedsmannsordnung und in deren Ergänzung in Nr. 21 vom 22. Mai 1925 S. 196 die Gemeinschaftliche Verfügung des Preußischen Justizministers und des Preußischen Ministers des Innern vom 8. Mai 1925, betreffend den Sühneversuch in Privatklagesachen;

b) in Nr. 11 vom 13. März 1925 S. 100 eine Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 4. März 1925 über Bestellung von Urkundspersonen zur Aufnahme von Nottestamenten für den Gemeindebezirk Berlin;

c) in Nr. 13 vom 27. März 1925 S. 128 eine Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 25. März 1925 über die Gebühr für die erste juristische Prüfung, die am 1. April 1925 in Kraft getreten ist;

d) in Nr. 17 vom 24. April 1925 S. 162 ein Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. März 1925 über Niederschlagung von Gerichtsgebühren für Bescheinigungen usw. aus dem Handelsregister;

e) in Nr. 22 vom 29. Mai 1925 S. 198 eine Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 27. Mai 1925 über die den Verwaltern im Verfahren der Zwangsverwaltung zu gewährende Vergütung, die am 1. Juli 1925 in Kraft getreten ist;

f) in Nr. 30 vom 31. Juli 1925 S. 261 eine Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 16. Juli 1925 über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in erster Instanz;

g) in derselben Nummer S. 265 eine Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 20. Juli 1925 über die Zuständigkeit zur Strafvollstreckung;

h) in derselben Nummer S. 268 eine Gemeinschaftliche Verfügung des Preußischen Justizministers und des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. Juli 1925, betreffend die Gebührenordnung für die beeidigten Auktionatoren in Ostfriesland und Harlinger Land sowie im Regierungsbezirk Osnabrück, die am 15. August 1925 in Kraft getreten ist;

i) in Nr. 32 vom 24. August 1925 S. 279 eine Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 21. August 1925 zur Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit in Preußen vom 21. August 1925.

Berlin, den 27. August 1925.

Preußisches Justizministerium.

---

3. Im Ministerialblatt der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Nr. 32 vom 8. August 1925 S. 367 ist eine die viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 6. November 1924 über die Abänderung der Vorschriften für die staatliche Prüfung von Rotlaufserum (Lw. M. Bl. S. 627) ergänzende viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 25. Juli 1925 verkündet, die am 9. August 1925 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 28. August 1925.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.